

Satzung des Freundes- und Förderkreises Faustball e. V. (FFKF)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis Faustball“ e. V. (Kurzbezeichnung: FFKF). Der FFKF ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen worden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wardenburg.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Spitzen-, Breiten-, Nachwuchs- und Schulsports im nationalen und internationalen Faustball.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein durch organisatorische und finanzielle Hilfen dazu beiträgt, die wirtschaftlichen Grundlagen des Faustballsports zu verbessern und die sportlichen und erzieherischen Bestrebungen in den Faustballabteilungen des Spitzenverbandes Faustball Deutschland e.V. und der spielenden Vereine sowie den Spielbetrieb in allen Bereichen des Faustballsports zu fördern.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Faustball Deutschland e. V., dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Spitzen-, Breiten-, Nachwuchs- und Schulsports im nationalen und internationalen Faustball zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Vereinsinteressen, insbesondere gegen die Satzung oder Vereinsbeschlüsse verstößt, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Widerspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung des Widerspruchs eine Vorstandssitzung einzuberufen, in der abschließend über den Ausschluss zu entscheiden ist. Dabei ist der Vorstand verpflichtet, den Fall erneut in vollem Umfang zu prüfen und das Mitglied anzuhören.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Beiträge ergeben sich aus der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Die vereinbarten Beträge werden per SEPA-Mandat eingezogen. Die Überweisung der vereinbarten Beträge ist für „Altmitglieder“ im Sinne eines Bestandsschutzes möglich.

(2) Bei Selbstüberweisung müssen im Überweisungsträger zwingend die Höhe des Beitrags und die Höhe der freiwillig geleisteten Spende getrennt angegeben werden.

Der Überweisungsträger gilt bis zur steuerlichen Nichtbeanstandungsgrenze als Spendenbeleg gegenüber dem Finanzamt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert ab 1.501,00 EUR die Zustimmung von beiden Vorstandsmitgliedern erforderlich ist.

(3) Mitgliedern des Vorstands kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung sowie Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- d) Bearbeitung der Anträge auf Bezuschussung einzelner Fördermaßnahmen und Entscheidung hierüber durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes.

(2) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

(3) Erstellung einer Geschäftsordnung, die u. a. weitere Positionen im Verein regelt (Schriftführer/in, Geschäftsführer/in, Kassenwart/in).

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, wechselweise gewählt (Der 1. Vorsitzende immer in geraden Jahren, der 2. Vorsitzende immer in ungeraden Jahren!). Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10

Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand sollte sich regelmäßig treffen bzw. Telefon- oder Videokonferenzen durchführen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. und 2. Vorsitzende anwesend sind.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts; Entlastung des Vorstands
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - 1. Vorsitzende/r (in geraden Jahren), 2. Vorsitzende/r (in ungeraden Jahren)
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl ist möglich.
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands (vgl. § 8 Abs. 2).

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst bei der Austragung der Deutschen Meisterschaft im Feldfaustball soll die Jahreshauptversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform per Mail oder Brief sowie auf der Homepage www.ffkf.de. Die Einladungsfrist beginnt am Tag der Absendung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einen Antrag zur Tagesordnung einreichen. Anträge werden mit der Einladung versendet.

(3) Die Mitgliederversammlung kann alternativ (zum Beispiel im Fall einer Pandemie) auch online per Teams o. ä. erfolgen.

(4) Dringlichkeitsanträge können vor Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, kann keine Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne besondere Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird an die bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder versendet und auf der Homepage www.ffkf.de veröffentlicht.

§15 Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Mailadresse und/oder ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

Die Kommunikation im Verein erfolgt vorwiegend per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen. Einladungen und Informationen gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt angegebene Mailadresse versendet wurden. Mitglieder ohne Mailadresse erhalten die Infos auf Wunsch per Post.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser regelt er u. a., welches Vorstandsmitglied für den Datenschutz im Verein zuständig ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an Faustball Deutschland e. V. (§ 2 Abs. 5).

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.